

Satzung

Über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

In der Gemeinde Fargau-Pratjau

Aufgrund des § 4 Abs. 1. Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Sch.-H. S. 57) und des § 45 Straßen – und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 631) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (K 28, K 46) jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. (z. B. für Winterdienst)

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Länge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- a) die Gehwege
- b) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist
- c) die Rinnsteine
- d) die Hälfte der Fahrbahnen
- e) die begehbaren Seitenstreifen

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- c) den dringlichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Das Straßenverzeichnis in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Art der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, geringen Umfanges, Laub und Gras. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, wenn sie im Rinnstein stehen oder die Straßenbeläge schädigen. Dabei dürfen keine Herbizide verwendet werden.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zugemutet werden kann.

Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihr Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(4) Tagsüber ist gefallener Schnee und entstandene Glätte zeitnah nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwegen nach § 41 (2) StVO.

(8) Die Knick- und Heckenpflege regelt der § 33 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei den Ausscheidungen von Tieren vor. Die Führer sowie die Halter sind verpflichtet, die Ausscheidungen der Tiere unverzüglich zu entfernen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteil der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, einen Graben, einer Böschung, einer Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt §56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt

2. Gegen ein Ge- und Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen kein Gebühren.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückeigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigendem Grundstück, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigen Grundstücke;

5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils reinigen Grundstücke;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung Ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

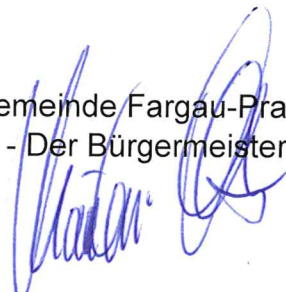
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 27. Juni 2002 außer Kraft.

Fargau-Pratjau, den 11.01.2024

Gemeinde Fargau-Pratjau
- Der Bürgermeister -



Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Fargau-Pratjau

Straßenbezeichnung	Sommer- u.	Sommerdienst auf	Winterdienst auf
	Winterdienst	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch
	auf Gehwegen		Gemeinde
	durch Anlieger		
	a)	b)	c)
Am Hang	Nein	Nein	x
Am See	Ja	Ja	OD/K 46
Biesterfeld	Nein	Ja	x
Bökenbarg	Nein	K 46	K 46
Dorfstraße (Fargau)	Ja	Ja	OD/K 28
Ernsthausen	Nein	Nein	x
Forsthaus Burg	Nein	K 28	K 28
Friedrichsfelde	Nein	K 28	K 28
Friesenhof	Nein	Ja	x
Grotenhof	Nein	Ja	x
Hochkamp	Nein	K 28	K 28
Grabensee	Nein	K 28	K 28
Hütten	Nein	Nein	x
Im Dorf	Ja	Ja	x
Knüll	Nein	Ja	x
Legbank	Nein	Ja	x
Luisenthal	Nein	Nein	x
Moor	Nein	Ja	x
Mühlenweg	Nein	Ja	x
Münstertal	Nein	Ja	x
Neu-Sophienhof	Nein	Ja	x
Redder	Ja	Ja	x
Salzau	Ja	Ja	x
Salzauer Mühle	Nein	Ja	x
Seekamp	Nein	Ja	x
Sophienhof	Nein	Ja	x
Tangdieck	Nein	Ja	x
Zur Schleuse	Ja	Ja	K 28

a) Spalte a weist die Straßen aus, in denen Bürgersteige und Gehwege vorhanden sind und diese im Sommer und im Winter gem. § 2 in Verbindung mit § 3 der Straßenreinigungssatzung von den Anliegern dieser Straßen zu reinigen sind.

b) Spalte b weist die Straßen aus, auf denen Fahrbahnen vorhanden sind, die im Sommer gem. § 2 (1c, 1d) in Verbindung mit § 3 der Straßenreinigungssatzung von den Anliegern dieser Straßen je zur Hälfte zu reinigen sind.

c) Spalte c weist mit einem X die Straßen aus, in denen der Winterdienst auf Fahrbahnen von der Gemeinde gem. § 1, Abs. 2, § 2 (d) u. § 3(4) der Straßenreinigungssatzung geleistet wird. Es wird dort gestreut und von Schnee frei gehalten.